

# Judoverband Rheinland e.V.

## Finanz- und Kassenordnung ( FinKO )

### § 1

Für eine notwendige Reise werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet (DB-Bahn II. Klasse). Ausnahmsweise können für die Fahrten mit dem Pkw Kilometergelder ersetzt werden.

alt:

Der Satz beträgt je gefahrenen Kilometer 0,26 €

Werden weitere spesenberechtigte Personen mitgenommen, erhöht sich dieser Satz auf 0,27 €

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 06.11.2007 – muß der nächsten MV vorgelegt werden):

Der Satz beträgt je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro. Werden weitere spesenberechtigte Personen mitgenommen, erhöht sich dieser Satz um 0,02 Euro pro Person auf maximal 0,36 Euro. (ab 01.01.2008)

Wer den Pkw benutzt, hat möglichst alle spesenberechtigten Personen seines Wohnortes oder Vereins zu einer Verbandsveranstaltung mitzunehmen. Die Benutzung des Pkw erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 2

Als Tagesaufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) bis zu 6 Stunden Dauer = 10,25 €
- b) über 6 Stunden Dauer = 15,50 €

(Dauer = Abwesenheit von der Wohnung)

Aktiven, Lehrgangsteilnehmern usw. sind anlässlich der Durchführung von Lehrgängen keine Tagesaufwandsentschädigungen zu zahlen.

### § 3

Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Unterkunft, Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so wird die Tagesaufwandsentschädigung gekürzt

		bis 6 Std.	über 6 Std.
a) bei frei gewährtem Frühstück	um 15 %	auf 8,71 €	auf 13,18 €
b) bei frei gewährtem Mittagessen	um 30 %	auf 7,18 €	auf 10,85 €
c) bei frei gewährtem Abendessen	um 30 %	auf 7,18 €	auf 10,85 €
d) bei frei gewährtem Frühstück und Abendessen	um 45 %	auf 5,64 €	auf 8,53 €
e) bei frei gewährtem Mittag und Abendessen	um 60 %	auf 4,10 €	auf 6,20 €

f) bei frei gewährter voller Verpflegung

um 75 % auf 2,56 € auf 3,88 €

#### **§ 4**

Lehrer, Referenten mit Bundeslizenzen, die im Auftrag des Verbandes Lehrgänge in ihrem Fachbereich abhalten, erhalten eine Entschädigung von 15,50 € für die volle Zeitstunde, höchstens jedoch 150,00 € am Wochenende. Übungsleiter –F / Trainer-C und Referenten mit Landeslizenz erhalten eine Entschädigung von 10,25 € für die volle Zeitstunde, höchstens jedoch 100,00 € am Wochenende. Trainingsassistenten erhalten eine Entschädigung von 5,25 € für die volle Zeitstunde, höchstens jedoch 50,00 € am Wochenende.

Werden bei Maßnahmen mehrere Trainer gleichzeitig tätig, so kann nur 1 Trainer zu vollen Sätzen, die anderen dagegen nur als Assistenztrainer abrechnen.

#### **§ 5**

Kampfrichter mit ordnungsgemäßer Kleidung erhalten ein Kleidergeld in Höhe von 5,25 € je Einsatz.

#### **§ 6**

Die Kosten der Übernachtung werden mit höchstens einem Betrag von 10,25 € ohne Beleg abgegolten. Höhere Übernachtungskosten sind nachzuweisen.

#### **§ 7**

Die anhängenden Abrechnungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Finanz- und Kassenordnung.

#### **§ 8**

Abweichungen von dieser Finanz- und Kassenordnung sind nur mit Genehmigung des Vorstandes nach § 26 BGB möglich.

## **Judoverband Rheinland e.V.**

### **Abrechnungsgrundsätze**

Zur Bewältigung seiner Aufgaben stehen dem Judoverband Rheinland Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe zur Verfügung. Neben den Eigenmitteln, wie z.B. die Verbandsbeiträge, fließen dem JVR über die Sportbünde auch öffentliche Mittel zu. Hierdurch unterliegen wir auch der Prüfung durch den Landesrechnungshof (Zentralkasse des SBR). Nicht zuletzt deswegen ist in diesem sensiblen Bereich höchste Genauigkeit und größte Sorgfalt bei allen Abrechnungsvorgängen geboten. Daher sind nachstehende „Abrechnungsgrundsätze“ zwingend zu beachten und Bestandteil der Finanz- und Kassenordnung.

1.

Grundlage des Abrechnungswesens des JVR bildet die gültige Finanz- und Kassenordnung (FinKO). Die hier genannten Sätze dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums überschritten werden.

2.

Die Haushaltsmittel des JVR sind von allen Funktionsträgern möglichst effektiv und sparsam und nur zur Erreichung der vom JVR verfolgten Ziele einzusetzen.

3.

Im Rahmen der Ansätze im gültigen Haushaltsplan entscheidet jedes Vorstandsmitglied / jeder Referent in vollem Umfange eigenverantwortlich über den Einsatz der Haushaltsmittel.

4.

Nicht in der Jahresterminplanung aufgeführte Maßnahmen sind vom Präsidium gesondert zu genehmigen. Gleiches gilt auch für sämtliche Ausgaben bei Etatüberschreitungen.

5.

Die Abrechnung hat unverzüglich nach durchgeführter Maßnahme zu erfolgen. Auch Verwaltungskosten und sonstige Vorlagen sind spätestens zum jeweiligen Quartalsende, im letzten Quartal bis spätestens 15. 12. j.J., abzurechnen. Soweit nicht bereits vorher geschehen (Auszahlung durch Vorlage oder Dauervorschuss), so hat der verantwortliche Referent den Abrechnungsbetrag bis spätestens 8 Tage nach Auszahlung durch den JVR an die Beteiligten auszuzahlen bzw. zu überweisen.

6.

Grundsätzlich sind die gültigen JVR-Formulare zu verwenden. Sie sind vollständig auszufüllen (bitte auch vollständige Bankverbindung mit BLZ). Ggf. sind alle Ausgaben- und Einnahmenbelege anzuheften. Die Formulare und Belege sind im Original vorzulegen (nicht per Fax, e-mail etc.).

7.

Bei mehr als einer Einzelabrechnung sind die Abrechnungsformulare der Beteiligten in dem Formular „Abrechnung“ zusammen zu fassen. Sämtliche Belege und eine Teilnehmerliste der Maßnahme sind zwingend erforderlich und anzuheften.

8.

Auf den Abrechnungen bzw. Sammelabrechnungen sind die Kostenstellen lt. gültigem Kontenplan anzugeben. Um eine ordnungsgemäße Verbuchung zu gewährleisten, sind immer die Gesamtausgaben, die Gesamteinnahmen und der zu verrechnende Saldo zu ermitteln.

9.

Sondervorschüsse sind mindestens 14 Tage vor der anstehenden Maßnahme beim Schatzmeister zu beantragen und sofort nach durchgeführter Veranstaltung wieder abzurechnen.

10.

Alle Abrechnungsunterlagen sind ausschließlich dem Schatzmeister zur Bearbeitung zuzuleiten. Vermeintliche Fehler/Ungereimtheiten/Verzögerungen sind bei ihm sofort zu reklamieren. Aufgrund der tagaktuellen Buchhaltung kann jederzeit über den Ausgabenstand einzelner Fachbereiche Auskunft erteilt werden.

11.

Bei Nichtbeachtung der Finanz- und Kassenordnung, bzw. obiger Abrechnungsgrundsätze, ist der JVR nicht zur Erstattung vorgelegter Beträge bzw. zu Abrechnungen verpflichtet.

Diese Ordnung nebst den Abrechnungsgrundsätzen wurde beschlossen bei der Vorstandssitzung am 25.01.2005 und vorläufig in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:  
Dott, Präsident